

Beiträge zur Geschichte der Stadt Boppard am Ende des 18. Jahrhunderts unter besonderer Berücksichtigung der städtischen Wacht- und Personalfreiheit.

Von Dr. P. Rixius.



Das 12. und 13. Jahrhundert ist die Zeit der grössten Blüte Boppards. Wie viele andere Städte erlangte auch Boppard im 12. Jahrhundert die Reichsunmittelbarkeit. Von dem hohen opferwilligen Geiste der Bürgerschaft der damaligen Zeit legt noch heute die künstlerisch überaus bedeutende Pfarrkirche des hl. Severus beredtes Zeugnis ab. In den Annalen der mittelalterlichen Geschichte sichert sich die Stadt durch ihren Eintritt in den Rheinischen Städtebund einen ehrenvollen Platz. Denn nicht engherzige Interessenpolitik war der leitende Gedanke dieses von Arnold Walpod aus Mainz gegründeten Bundes, sondern die Idee, die verrotteten Verfassungsverhältnisse unseres deutschen Reiches auf neuer Basis durch Heranziehung und Verwertung der im Bürgertum der deutschen Städte schlummernden Kräfte von neuem aufzubauen. (Vgl. Mon. Germ. hist. Constitutiones (1896) 2, 593). Aber schon im Juli 1312 erreichte die reichsunmittelbare Herrlichkeit ihr Ende. Kaiser Heinrich VII. verpfändete seinem Bruder Balduin von Trier für dessen Verdienste auf dem Römerzug und die mannigfachen Geldauslagen, die er zum Besten von Kaiser und Reich übernommen hatte, um 12000 Pfund Heller die Reichsstädte Boppard und Oberwesel. Die Zeit von 1312 bis 1497 wird ausgefüllt durch immer neue Versuche der Bopparder Bürger, ihre Reichsunmittelbarkeit wiederzuerlangen. Gestärkt wurde der Widerstand der Stadt gegen die kurfürstliche Territorialhoheit durch die Politik der deutschen Kaiser, die zwar notgedrungen den Trierischen Erzbischöfen die eingeräumten Rechte garantierten und erweiterten, insgeheim aber den Klagen der Bürgerschaft gegen die Eigenmacht der Kurfürsten ein williges Gehör liehen, da der Verlust der Stadt mit ihrem einträglichen Zolle der Reichsgewalt sehr fühlbar werden musste. Dieser Kampf ist also ein Stück Verfassungsgeschichte, ein stetes und stilles Ringen zwischen Centralgewalt und Landesgewalt, in der wie überall in deutschen Ländern die letztere schliesslich Sieger blieb. (6/7). Noch in dem letzten grossen Kampfe gegen den Erzbischof Johann von Trier stand Kaiser Maximilian auf Seiten der Bürgerschaft. Vergebens nahm er durch seine Mandate die Stadt in seinen und des Reiches Schutz, vergebens liess er auch jetzt, als die Katastrophe hereinbrach, an die Fürsten die Aufforderung ergehen, dem Erzbischof von Trier nicht zu Hilfe zu ziehen, vergebens sandte

er noch im letzten Augenblicke den kaiserlichen Hauptmann Heinrich von Hungerstein nach Boppard, um den Streit zu schlichten. (34). Mit unverhältnismässig grosser Macht (über 12000 Mann) belagerte Johann die widerspenstige Stadt. Das andauernde Bombardement im Verein mit dem Mangel an Lebensmitteln brachte sie schon nach 3 Tagen zu Falle. Am 1. Juli 1497 wurde im Kloster Marienberg die Kapitulation auf folgende Bedingungen hin geschlossen (43):

Die Stadt Boppard sollte unmittelbar unter den Erzbischof treten, der das Recht erhielt, daselbst alle Obrigkeit einzusetzen, jedoch allen in der Stadt Befindlichen Sicherheit von Leib, Ehre und Gut versprach. Die Einwohner sagten ferner die Zahlung einer Summe Geldes zu und gelobten, für sich und ihre Nachkommen dem Erzstifte Treue schwören zu wollen. So war der Traum der Bopparder, sich mit den Waffen in der Hand die alte Reichsherrlichkeit wiederzuerkämpfen, ausgeträumt für immer. Peter Mayer, der im Dienste des Kurfürsten die Belagerung mitmachte, hat recht, wenn er in seiner Relation über die Belagerung Boppards im Jahre 1497 schreibt: „Ecce hic eorum sancta cessavit libertas et sic servi facti sunt“. (44).^{*} Die letzte staatsrechtliche Sanktion erhielt dieser Zustand im Westfälischen Frieden, wo die Reichspfandschaften „unauslöschbar gemacht“ wurden, so dass die Stadt Boppard, „mit denen dazu gehörigen Orten ein unzertrennliches Appertinenzstück des hohen Erzstiftes und Kurfürstentums Trier“ wurde. (Vgl. die Beschreibung des Amtes Boppard, Kgl. Staatsarchiv Coblenz. Cameraia Kellerei Boppard Nr. 7a 7. Abschnitt. § 1).

Ueber die innere Entwicklung der städtischen Verhältnisse von 1497 an herrscht noch tiefes Dunkel. Bis jetzt hat noch kein Forscher die in den Archiven vergrabenen Akten der Stadt in dieser Hinsicht durchleuchtet und uns zugänglich gemacht. Die Bürgermeisterei Boppard besitzt nur noch ganz kümmerliche Reste von Urkunden aus der Zeit vor 1800. Die wichtigsten und interessantesten Denkmäler sind 2 grosse Verordnungen des letzten Trierer Kurfürsten Clemens Wenzeslaus (1762—1802) aus den Jahren 1789 und 1793. Aber ihr Inhalt ist nicht ohne weiteres verständlich. Es bedarf noch langer mühevoller Arbeit, die in den einzelnen Paragraphen erlassenen knappen Bestimmungen zu commentieren und die dazu gehörigen Nebenakten aus den verschiedensten Archiven zu sammeln und denkend zu verarbeiten. Zwei Gedanken jedoch lassen sich unschwer als leitende Motive in diesen weit-schichtigen Verordnungen erkennen. Der eine bringt die kurfürstliche Machtstellung, die schon in den Kapitulationsbedingungen vom Jahre 1497 zu Tage trat, zur Geltung. Dem zweiten Gedanken ordnen sich alle die Bestimmungen unter, die der Misswirtschaft des damaligen Bopparder Stadtrats entgentreten.

Lehrreich ist für die Durchführung des ersten Motivs zunächst § 13 der Verordnung vom 7. Juli 1789, wo es der Kurfürst sehr übel vermerkt, dass der Rat am 16. August 1786 die Kühnheit besessen hat, dem Baumeister und Stadtschreiber eine jährliche Zulage von 6 Talern, jedem Ratsmitgliede eine solche von 2 Talern zu gewähren. Ein solcher Ratschluss sei «eigenmächtig, er überschreite die Grenzen administratorischer Gewalt des Stadtrats.» Bis in die kleinsten Verhältnisse hinein leuchtet der kurfürstliche Absolutismus. So wenn er verordnet, dass der neu gewählte Ratsbürgermeister „von dem bisher gewöhnlichen Traktement“

^{*} Vgl. die treffliche Dissertation von Max Holtz: Der Konflikt zwischen dem Erzstift Trier und der Reichsstadt Boppard, insbesondere im Jahre 1497. Greifswald 1883. Die eingeklammerten Zahlen geben die Seitenzahl der Dissertation an, der die entsprechenden Ausführungen entnommen sind. Perthes («Politische Zustände und Personen in Deutschland zur Zeit der französischen Herrschaft» S. 183 Gotha 1862) erwähnt übrigens, dass Boppard noch um 1560 einen letzten, freilich vergeblichen Kampf wagte zur Wiedergewinnung seiner alten Stellung.

befreit sein solle, dass die „von ihm zu gebende Rekreation nur in einer Kollation von kaltem Braten, Schinken, Käse und einigen Vierteln Wein bestehen“ dürfe (§ 2), oder wenn er dem städtischen Stiere seine Aufmerksamkeit widmet (Art. 31 vom Jahre 1793) oder den Geissen* (Art. 20) oder dem »Erfordernis des städtischen Wachtöles und Dochtes« (Art. 36). Sogar die Ärgernis erregenden »s. v. Misthaufen« entgingen nicht dem wachsamem Auge des Kurfürstlichen Landesvaters. Der Stadtrat habe sie »unter einer anzusetzenden und nachdrücklich zu exequierenden Strafe unverweilt hinwegschaffen zu lassen oder es auf Kosten der Renitenten zu besorgen und auf die Zukunft unter seiner eignen Verantwortung hierauf festzuhalten« (Art. 50).

Auch die Festesfreude der Bopparder gereicht dem landesväterlichen Herzen des Kurfürsten zu grosser Sorge. Der Stadtrat wird deshalb angewiesen, nur „bei Passierung des höchsten Landesherrn und der mit demselben alliierten Herrschaften“ schiessen zu lassen** und ebenso nur „in festo corporis Christi und in festo dedicationis, für welche beide Fälle aber für alles mit Einrechnung der Nebenkosten nicht mehr als die Summe von 10 Talern bewilligt wird.“ (1789, § 32). Artikel 42 vom Jahre 1793 verbietet ausdrücklich das Schiessen „bei einem Wahltage einer zeitlichen Aebtissin auf dem Kloster Marienberg.“ Diese Ehrenbezeugung „und der derselben gereichte Ehrenwein“ sei eine „Entwürdigung einer kurfürstlichen Municipalstadt.“***

Diese Bestimmungen bilden so nur die organische Fortsetzung der Kapitulationsbedingungen vom Jahre 1497. Sie sind ferner nicht minder ein Ausdruck des herrschenden politischen Geistes im 18. Jahrhundert, der dem Absolutismus Ludwigs XIV. folgte. Auch die preussischen Könige liessen sich von diesem Geiste leiten. Max Lehmann, der bekannte Biograph des Freiherrn vom Stein (2. Teil S. 30. Leipzig, Hirzel 1903) erwähnt, dass Gehaltszulagen von wenigen Talern, die Anschaffung von Spritzen und Wagen, die Verbesserung des Strassenpflasters und die Entscheidung der wichtigen Frage, ob ein Nachtwächter geeignet sei, auch

*) Gegen das »allzu schädliche Geissen-Viehe« ging der Kurfürst auch in einer langen Landesverordnung vor. (Vgl. Scotti: Sammlung der Gesetze und Verordnungen . . . in dem vormaligen Churfürstentum Trier. Dritter Teil. Düsseldorf 1832 S. 1263 ff. Nr. 707.)

**) Dies wurde denn auch gründlich besorgt, als der Kurfürst mit dem Könige von Preussen 1792 »nach vollendeter Römischer Königs-Wahl und -Krönung« Boppard passierte. Die »Ratsbürger-Meisterei-Rechnung vom 1. September 1791 bis 1. September 1792« (auf der Bürgermeisterei noch erhalten) verzeichnet folgende Ausgaben:

	Rthlr.	alb.
Für Pulver	36	12
Botten-Lohn	1	18
Denen Musicanten	7	18
Denen Konstabler und Gehülffen	5	—
Ferner denen Gehülffen	5	—
Denen Schiesleut	8	—
Denen Gehülffen (?)	2	26
Denen Junggesellen	10	—
Für Papier und Kühe-Haar zum Schiessen	—	11
	<hr/>	<hr/>
	72	30

Eine Ausgabe von 157 Rthlr. 8 alb. 2 Pfg. verursachte das »zum ewigen Gedächtniss der Höchsten Rückreise mit der Stadt Oberwesel geopfert Fäss rothen Wein Weseler Wachsthum, zur Hälfte.«

***) Die beiden Schiessverordnungen scheinen mir auch deshalb nicht uninteressant zu sein, weil sie einen Rückschluss auf den Charakter des geistig sehr hochstehenden Kirchenfürsten zulassen. Es muss auffallen, dass die Schiesskosten »zur Bezeichnung der Ehrerbietung bei Passieren des höchsten Landesherrn« nicht auf 10 Taler normiert werden wie »in festo corporis Christi«. Kleinlich ist das Verhalten gegenüber der Aebtissin von Marienberg. Ein gewisses eitles, selbtherrliches Wesen scheint aus diesen Verordnungen zu sprechen, das in der hohen Politik besonders in den sogen. Emser Punktationen (25. August 1786) besonders deutlich zu Tage tritt, wo er bekanntlich das Herrschaftsrecht des Papstes bestritt.

das Amt eines Totengräbers zu übernehmen, Allerhöchstem Entschlusse vorbehalten werden konnte.* So spinnen Gesetze und Paragraphen ein engmaschiges Netz um Land, Stadt und Familie und ersticken jede selbständige Regung der Verwaltung und des Einzelmenschen.

Erschien daher die kurfürstliche Allgewalt dem Bürger der Stadt Boppard damals drückend, viel drückender war für ihn das Regiment des Stadtrats selbst. Die offizielle Beschreibung des Amtes Boppard (wahrscheinlich aus dem Jahre 1789) erwähnt nichts von den Befugnissen dieser Behörde. Der Ratsbürgermeister oder Stadtbaumeister hat nach ihr bloss „die Stadtgefälle zu erheben, zu verrechnen und die Aufsicht über die Stadtbaugegenstände.“ (Vgl. cam. Kellnerei Boppard Nr. 7a Erster Abschnitt § 2 Kgl. Staatsarchiv Coblenz). Farbe und Leben gewinnt aber diese dürre Definition, wenn wir die beiden obenerwähnten Verordnungen des Kurfürsten zu Rate ziehen. Es erfüllt uns mit Staunen, dass Clemens Wenzeslaus hier an zahlreichen Stellen dem Stadtrate die selbststüchtige Ausnützung des städtischen Fiscus zu persönlichen Zwecken vorwerfen muss. Man gewinnt den Eindruck, dass der Posten eines Stadtrates damals die beste Versorgungsanstalt bildete. Bei passender und unpassender Gelegenheit zechten die Stadtväter auf Kosten der Bürger, so dass der Kurfürst in § 6 der Normalverordnung vom 7 Juli 1789 „alle Zehrungen der Ratsglieder auf Kosten des aerarii ein für allemal“ verbieten musste. Deshalb bestimmt er in § 16 der gleichen Verordnung, dass bei allen Versteigerungen „unter schwerster Ahndung verboten sei, nicht das Mindeste auf Kosten des aerarii direkt oder indirekt zu zechen“. Auch wird dieses Zechen . . . beim Ableben eines Ratsverwandten als etwas ungeschickliches andurch ernstlich untersaget.“ Auch kirchliche Feste benutzte man, um den Stadtsäckel zu erleichtern, hier allerdings so, dass man auch andern etwas zu gute kommen liess. Der Kurfürst verbietet daher bei der jährlich stattfindenden Prozession nach Bornhofen, eine „Zehrung aus der Stadtrente zu verabreichen.“ (1793, Art. 41). Auch die Baldachinträger** und der Tambour sollen nichts mehr „ex aerario“ bekommen, da es dieser Schuldigkeit ohnehin ist, zur Ehren Gottes und Verherrlichung des Dienstes das Ihrige nach Kräften unentgeltlich beizutragen. Ebenso sollen auch die Schützen „für die Tragung der Bänke bei der Prozession nichts mehr erhalten.“ (1793, Art. 43).***

*) Auch in den kurfürstlichen Landesverordnungen macht sich der absolutistische Geist gar häufig bemerkbar. Aus der schier unerschöpflichen Fülle hebe ich 2 besonders kleinliche Gesetze hervor. „Vom Jahre 1786 an solle der Besitz eines fremden Land- oder Schreibkalenders bei Strafe von 1 Rthlr., die Einführung oder Feilbietung derselben aber bei 10 Rthlr. Strafe und unter Confiskation aller vorgefundenen fremden Kalender verboten sein; dem Denuncianten eines contravenienten und dem gegen den Letzteren verfahrenen Beamten solle jedem $\frac{1}{3}$ der Strafgeder zu Theil werden“. (Scotti a. a. O. S. 1367 No. 812). Noch kleinlicher mutet uns der Erlass vom 4. Januar 1785 an, in dem die kurfürstliche Regierung »zur ferneren Verhütung von Unglücksfällen das Eisschleifen, sowohl mit als ohne Schlittschuhe an den beiden Ufern des Rheines und der Mosel« verbietet. Ein hiergegen verstossender »Bürgersohn« solle »auf dem Rathause, die studierende Jugend aber, ohne Rücksicht des Standes der Eltern in den Gymnasien der beiden Hauptstädte und auf dem Lande in der Schule öffentlich mit Ruthen gestrichen, das Bettelgesindel aber auf einige Zeit ins Zuchthaus abgeführt werden«. (Scotti a. a. O. S. 1364 No. 809).

**) Nach der »Raths-Bürger-Meisterey Rechnung vom 1. September 1792—Schluss 1793« werden die Baldachinträger mit 1 Rthlr. 18 albus entschädigt.

***) Zur Illustrierung diene die von dem verstorbenen Herrn Schlad aufgezeichnete Rechnung für ein am 15. Dezember 1746 gehaltenes Dankamt zur Feier der Genesung Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht.

- a) Dem Konstabler für Abfeuern der 12 Kanonen: 2 Maas Wein, 2 Albus Brot.
- b) Für dessen Schwager als Mithelfer: 1 Maas Wein, 1 Albus Brot.
- c) An die Patres Carmeliter wegen Begleitung der Prozession: 8 Maas firmen Wein; Maas 6 Batzen.
- d) Dem Diener, welcher solche hingetragen: 2 Maas Wein, 2 Albus Brot.
- e) Dem Schulmeister, dem Chorsänger, Klöckner und Calkanten jedem 1 Maas Wein und 1 Albus Brot.
- f) Den Herrn des Rats zur Trinkung auf die Genesung Sr. Kurfürstlichen Gnaden: 16 Maas firmen Wein. Maas: 18 Batzen.

Aus den auf hiesiger Bürgermeisterei erhaltenen Rechnungsbüchern lässt sich leider kein deutliches Bild von der Verschwendungssucht des Bopparder Stadtrates gewinnen. Jedoch ist noch ein Verzeichnis der Zehrungskosten der zweiten städtischen Behörde, der 14 Gerichtsschöffen, denen „die puppillar Sachen, und die willkürliche Gerichtsbarkeit“ (Cam. Kllr. Bopp. No. 7 a 5. Abschnitt § 1) unterstand, aus den Jahren 1791 und 1792 erhalten; man kann wohl hieraus auch auf die Tätigkeit des Bopparder Stadtrates in dieser Beziehung zurückschliessen. Beim Tode des Herrn „Scheffen Amtsschreiber Clotten“ wurde z. B. am 30. Januar 1792 folgendes verzecht und verzehrt:

	Rthlr.	alb.
20 Maas	7	6
Weisbrod und Weck		16
Eine Häring-Salat mit Zugehor		28
4 Pfund Käss		40
2 Maas Bier		6
für Lichter und 2 Karten		14
		<hr/>
	9 Rthlr.	2 alb.

Stereotyp waren diese Zechereien des Stadtgerichtes im Mai bei Besichtigung des Gerichtes, beim Gerichtsschluss am 23. Juli, am 7. September bei »Visitation des Gebrödes und Wax zu Bornhofen«, im Oktober »bey Berichtigung deren Maasen« und schliesslich im März auf Laetare im sogenannten Gotteshaus, über dessen Einnahmen und Ausgaben das Stadtgericht jährlich »Rechnung stellen« sollte. (Cam. Kllr. Bopp. No. 7a, Siebenter Abschnitt § 4). Am meisten pflegte in Bornhofen verzehrt zu werden. Am 7. September 1792 wurden z. B. folgende Ausgaben gemacht:

	Rthlr.	alb.	Pfg.
30 Maas Wein	10	36	
Denen Schützen von Camp und Kellerey-Diener	1	4	
Denen Schiess-Leut 1 Maas		14	4
9 1/2 Pfund Salmen p. Pfd. 16 alb.	2	40	
Häring-Salat		35	
1 Maas Wein zum Abkochen des Salmen		14	4
Backfisch	1	31	4
Winter-Antivie, Salat, Butter, Baumöhl, Pfeffer, Salz	1	19	4
2 Eyer-Kränz	1	42	
für das Schief		36	
Brod		30	
Dem Bott die Fisch zu besorgen nach Braubach und Spay		15	
		<hr/>	
	21 Rthlr.	48 alb.*	

Im April 1793 kommt der Kurfürst auf die Verschwendung städtischer Gelder wieder zu sprechen und verbietet das Zechen „mit allem Ernste und dem Verwarnen, dass ansonst der Betrag von dem zeitlichen Rathsbürgermeister ex propriis und unnachsichtlich ad cassam ersetzt werden soll.“ (Art. 5). Der Gelegenheiten, sich auf Kosten der Bürger schadlos zu

*) Vgl. Beilage II.

halten, gab es indessen noch mehrere, so vor allem bei der Verwaltung des sehr bedeutenden städtischen Waldes. (Vgl. Beilage III.) Deshalb verordnet der Kurfürst (1789, § 19) »Zur Steuerung der Beschwerden gegen die ungleiche Austeilung gemeiner Hecken . . .«, dass der Unterschied zwischen den sogenannten Herren- und Bürgerhecken aufgehoben werden sollte. Das Loos des Amtmannes, Amtskellners und Amtsverwalters (also der drei in Boppard wohnenden kurfürstlichen Staatsbeamten), ferner des Stadtschultheissen, der Ratsverwandten und Schöffen solle aber „doppelt gezählt und von dem abzutreibenden Schlage so viele Theile gemacht werden als Theilhaber sich ergeben“.

Um diese Vorschrift scheint sich der Stadtrat aber nicht gekümmert zu haben. Der Kurfürst musste daher am 9. April 1793 daran erinnern, dass der Stadtrat »ohne Infraktionen und Belastungen« der Bürgerschaft hier vorgehen solle. Clemens Wenzeslaus bezieht sich in diesem Artikel (Art. 10) noch auf Verordnungen aus den Jahren 1790, 1791 und 1792 (die mir unbekannt sind), was nun gerade nicht für eine eiserne Consequenz der Trierischen Regierung spricht. In Preussen wäre schon viele Jahrzehnte früher eine solche Missachtung staatlicher Gesetze undenkbar gewesen.

Auch die Erhebung des Aufnahmegeldes neuer Bürger wurde zu persönlichen Zwecken missbraucht. Der Kurfürst verordnete deswegen (1789, § 12), dass die im Jahre 1786 von dem Baumeister (Bürgermeister) und Stadtschreiber »erfundene eigenmächtige Ausgabe von 2 Rthlr. 27 alb. für die Verpflichtung neuer Bürger« für die Zukunft aufhören solle.

Ein wertvolles Objekt zur Selbstbereicherung bot schliesslich die Einziehung der sog. Frevelstrafen. Diese sollen (1789, § 30) von jetzt an »ohne allen Abzug in der Bürgermeistereirechnung« in Anschlag gebracht werden. Auch auf diesen Punkt musste der Kurfürst 1793 (Art. 22) nochmals zurückkommen. Ausserordentlich belehrend ist das Verzeichnis der Summen, die verschiedene Stadträte dem Fiskus zurückerstatten mussten, sei es wegen willkürlicher Erhöhung oder ungesetzmässiger Nachlassung der zu erhebenden Gelder. Diese Angabe findet sich in der Bürgermeistereirechnung (1792—1793) unter dem Titel:

Einnahme repraesentanda aus vorherigen Rechnungen:			
	Rthlr.	alb.	Pfg.
Von H. gewesener Rathsverwandter, Leyscher Kellner Gerdorn, Rathsv. Clotten sen. und Comino nach Anweisung höchster Oeconomieordnung vom 7. Juli 1789 und 9. April 1793	43	53	4
H. Rathsverwandte Comino, Lauer, Neuss, Schmoll und Maring vermöge commissarisch gnädigster Weisung vom 7. und 17. Juni a. c. an zu viel aufgerechneten Waldstrafgeldern	74	7	—
H. Rathsverwandter Lauer gemäss commissarisch gnädigster Weisung vom 13. Juni a. c. zu wenig verrechnetem Holz	13	9	5
H. Rathsv. Maring gemäss comm. gdgst. Weisung vom Juni a. c. wegen zu wenig verrechnetem Holz	42	27	—
H. Rathsv. Schmoll gemäss comm. gdgst. Weisung vom 9. April und 4. Juni a. c. wegen doppelter Aufrechnung der Extanzen an Passiv-recess und von Steigerer Hebel nicht verrechneter Waldstrafe	97	4	—
Gemäss höchster Oeconomieordnung die in der Rechnung de 1790, 1791 pag. 46 bei Passierung Sr. Kurf. Durchlaucht verausgabte	16	15	4
	287.	8	5

Geradezu scandalös und knabenhaft töricht war das Verfahren des Stadtrates, seine Besoldung zu erhöhen. Er nahm ohne Rücksicht auf die kleiner gewordene Zahl seiner Mitglieder die gleiche Pauschalsumme immer wieder für sich in Anspruch. Wir müssen uns freuen, dass der Kurfürst dieses Manöver durchschaute und nachdrücklich verlangte, dass in Zukunft »eines jeden Name« aufgeführt und der Empfang seines Gehaltes mit Quittungen belegt werde. Clemens Wenzeslaus findet dabei auch einmal den richtigen derben Ausdruck für diese Handlungsweise, indem er sie eine »offenbare, zur Bedrückung der Stadtrente gereichende Stripperie« nennt. (1793, Art. 44). Dem Kurfürsten konnte übrigens dieser Trick des Bopparder Stadtrates aus früheren Zeiten her nicht unbekannt sein. Als das Bürgergeld für die Aufnahme der Neubürger 1759 auf 25 Rthlr. erhöht wurde, führte der Stadtrat nicht den dritten Teil dieser Einnahme, wie es das Gesetz vorschrieb, der dortigen Kurf. Cameralkasse zu, sondern bezahlte nach wie vor nur 4 fl. und berief sich am 16. März 1784 darauf, dies sei ein durch das Herkommen geheiligtes Recht: »er habe sich nichts mehr angelegen sein lassen, als Höchstdero selben gnädigste Befehle allezeit gehorsam zu befolgen«. (Vgl. Acta betr. das in der Stadt Boppard zu zahlende Bürgergeld. Cam. Kllr. Bopp. No. 56).

Schon oben hatten wir Gelegenheit zu beobachten, dass der Stadtrat den Kurfürstlichen Verordnungen kein williges Gehör schenkte. Das reinste Satyrspiel aber ist es, wenn Clemens Wenzeslaus die Stadtväter ermahnen muss, dafür zu sorgen, dass die Verordnung des Jahres 1793 »das Schicksaal von der ersten Verordnung nicht auch empfinde und zur Schande des Stadtrathes auch verloren gehe«. (Art. 51).

Verordnungen von gleicher culturhistorischer Bedeutung liessen sich noch viele anführen. Indessen kann es nicht meine Absicht sein alle Erscheinungen des städtischen Lebens am Ende des 18. Jahrhunderts an dieser Stelle zu betrachten. Nur auf eine Tatsache möchte ich noch hinweisen, die einerseits etwas eingehender die Tätigkeit des Bopparder Stadtreghimentes charakterisiert und andererseits uns Gelegenheit bietet, ein gutes Stück echt mittelalterlichen Seins an uns vorüber ziehen zu lassen: die Frage der städtischen Wacht- und Personalfreiheit. Die beiden kurfürstlichen Verordnungen geben hierfür nur dürftige Anhaltspunkte. § 13 vom Jahre 1789 besagt: „Die für Wachtfreiheit bis dato in einem ganz unständigen Fuss verrechneten Abgaben sind künftig in gleichem Betrag zu erheben und nur alsdann Befreiungen zu ertheilen, wenn erhebliche Ursachen vorliegen, welche dem Rathsprtokoll einzuverleiben sind und wovon der Rechnung ein Auszug beizulegen ist.“ Artikel 39 der Verordnung des Jahres 1793 eröffnet nur, dass »die nähere Bestimmung wegen der Wachtfreiheit bis zur näheren commissarischen Untersuchung noch vorbehalten« wird. Um diese scheinbar harmlosen Bestimmungen richtig würdigen zu können, möge es gestattet sein unter Benutzung Coblenzer Archivalien etwas weiter auszuholen.

Die Bewohner der Stadt Boppard waren von militärischen Dienstleistungen im ehemaligen Kurfürstentume Trier befreit; dafür hatten sie aber innerhalb der Stadt den Wachtdienst selbst zu leisten. Von den beiden Wachen stand die eine vor dem Rathause, die andere vor dem Zollhause in einer Stärke von je 4 Mann. Die Aufgabe, die diese Wachen zu erfüllen hatten, ist mir nicht vollständig bekannt. Im wesentlichen hatten sie polizeiliche Befugnisse; sie hatten für Ruhe und Ordnung innerhalb der Stadt zu sorgen, »Malefizpersonen« festzunehmen, nachts zu patrouillieren, für die tadellose Instandhaltung der zum Zwecke der Verhütung einer Feuersgefahr bereitstehenden Wasserbüthen einzustehen,^{*)} schliesslich auch die Wirtshäuser zu

^{*)} Vgl. Beilage-VI.

revidieren, die im Winter um 9 Uhr, im Sommer um 10 Uhr geschlossen werden mussten. Prinzipiell war jeder Bürger in Boppard verpflichtet, den Wachtdienst nach einem bestimmten Turnus zu übernehmen.

Der Feldweibel dieser militärischen Organisation war der städtische Wachtmeister, seit 1762 Herr Collig. Echt mittelalterlich mutet uns die »Instruktion für den zeitlichen Stadt Bopparder Wachtmeister« an. Sie stammt vom 27. Juni 1793, geht aber in ihren Grundzügen auf die Bestallungsurkunde vom 15. Januar 1762 zurück, und reicht sicherlich in ihrem wesentlichen Inhalte noch viele Jahrzehnte zurück. Er hatte dem Landesherrn »allezeit getreu und hold zu sein«, sich »nüchtern und bescheiden zu betragen oder wie es in der Instruktion von 1762 heisst, sich nicht »beweint sondern bei guter verständiger Conduite erfinden zu lassen.« Morgens hat er die Stadttore zu öffnen und bei Eintritt der Nacht sofort zu schliessen. Sämtliche Torschlüssel hat er dann sofort dem Rathsbürgermeister zu überbringen. Nur die Zollwache darf in Notfällen das kleine Tor am Zoll öffnen; dagegen muss sie jeden Morgen »dem Rathsbürgermeister alle Aus- und Eingehenden unter zu befahrender Strafe« melden.

Naiv klingt die Forderung, dass bei einem beträchtlichem Diebstahl der Wachtmeister sofort die Tore zu schliessen habe, damit »desto eher und besser« der Täter erreicht werden könne. Sind die Tore nicht »beschlüssig,« weisen sie irgend einen Mangel auf, so hat der Wachtmeister sogleich Anzeige zu machen. Für die richtige Bestellung der Bürger und Gefreiten zur Wache ist er verantwortlich. Die Wache hat er bei ihrem Aufzuge morgens um 6 Uhr zu instruieren und »ein paarmal den Tag zu visitieren, damit sie auf alle Fälle parat bleibe.« „Damit die nötige Reinlichkeit in denen Wachtstuben erhalten werde, hat der Wachtmeister zu sorgen, dass Einer von denen aufziehenden Bürgern jedesmal die Wachtstube auskehre gleichwie Er die andere zur Abnahme und Kleinhaugung des Wachtholtzes auch Holung des Oeles anzuhalten hat.“ Nachts hat er mit »Zuziehung des Gefreiten und 2 Gemeinen wenigstens 2 Patrouillen zu veranstalten und selbst mit zu verrichten«. Die eine solle von der Haupt- oder Marktwache vor Mitternacht ausgehen, die andere von der Zollwache nach Mitternacht. Unter »Cassationsstrafe« wird dem Wachtmeister eine unparteiische Handhabung der Wachtdienstverteilung anbefohlen »ohne Anmassung von Accidentien«. Daher hat er das Verzeichnis, »aller zu denen Wachtdiensten verbundenen Gefreiten und gemeinen Bürgern« zur Controlle seiner Tätigkeit jährlich dem Stadtrate einzureichen.

Schier unerschöpflich sind die Pflichten, die ihm aus der Aufgabe erwachsen, »alle bestehende Kurfürstliche und Städtische Polizeiverordnungen« durchzuführen. Er hat die verbotenen »Dung-Kaulen am Rhein, Misthaufen in denen Strassen« zu inspizieren. Ferner hat er wohl darauf zu achten, dass »keine Kohlen, kein Bauholz, Dillen, Fässer auf Stoss oder Deiss-Karren, auf Schlitten oder Schleifen« ausgeführt werden.)* Selbst für die richtige Austreibung der Geissen ist er verantwortlich. Recht sauer muss ihm die Aufgabe geworden sein, mit der Wache abends im Sommer nach 10 Uhr, im Winter nach 9 Uhr Wirte und Gäste zu kontrollieren und möglicherweise anzuzeigen. Als Sittenpolizeibeamter hat er das Recht, Leute, die sich »in Schwärmerei oder in lermendem Betragen . . . oder auf verdächtigen Wegen finden lassen« ohne weiteres allsogleich abzuführen.

Der ganze Lohn für diese ausserordentlich anstrengende Tätigkeit betrug jährlich 30 Reichstaler. Ausserdem erhielt er noch »von einer jeden durch eine Denunciation eingehenden

*) Vgl. Beilage VII.

Polizeistrafe ein Drittel«. Arretiert er jemanden, »der über die Zeit im Wirtshaus sich aufhält oder auf der Strasse tumultuieret« so erhält er 6 albus. (Vgl. Acta betr. die Wachten und Befreiungen davon zu Boppard. Kgl. Staatsarchiv Coblenz. Cam. Kllr. Bopp. No. 74). Diese Nebeneinnahmen sind natürlich paedagogisch und sittlich zu beanstanden. Ein feineres sittliches Empfinden scheint dem 18. Jahrhundert nicht innegewohnt zu haben, wie ein Blick in sämtliche Strafverordnungen der Trierischen Kurfürsten beweist, die dem Denuncianten stets ein Drittel der eingehenden Strafen zuweisen. Der Hauptsold des städtischen Wachtmeisters ist aber ausserordentlich dürftig und reichte, wie ein Bittgesuch desselben vom 16. März 1791 zeigt, nicht aus zu einer anständigen Lebenshaltung. Seine Kargheit tritt aber um so deutlicher hervor, wenn man erwägt, dass die 14 Herren des Stadtgerichtes am 7. September in Bornhofen allein 21 Reichstaler zu verzehren pflegten.

Erträglicher wie das Amt des Wachtmeisters war dasjenige der Gefreiten, die im allgemeinen Unterofficierspflchten und -Rechte besaßen. Sie erhielten keine Besoldung. Im Jahre 1793 hatte die Stadt etwa 34 bis 35 Gefreite, um 1750 nur die Hälfte. Alle 3—4 Wochen mussten sie die Wache beziehen. *) Nach zwanzigjähriger Dienstzeit erhielten sie das Recht der Wachtfreiheit; ausserdem wurden sie von der sogenannten »kleinen gemeinen Arbeit« befreit. Sie mussten sich 24 Stunden auf der Wache aufhalten, durften aber zur Essenszeit sowie an Sonn- und Feiertagen zur Zeit des Gottesdienstes sich entfernen. Auf der Wachtstube war der Gefreite für Ruhe und Ordnung verantwortlich. In der Instruktion vom 22. Juni 1740 wird diese Aufgabe dahin praecisiert, Sorge zu tragen, »dass die auf der Wacht seyenden Bürger sich nicht entfernen, vollsaußen und diejenigen Dienste, wofür sie gestellet seyen, wohl leisten können«. Er war ferner dafür verantwortlich, dass auf der Wachtstube »kein Wachtholz verschleppt« wurde, dass sich dort »kein lüderliches oder Lumpengesindel aufhalte und einquartiere«. Nicht gerade angenehm war ihr Dienst bei Patrouillen und Arretierungen. Wir können es nachfühlen, wenn der Gefreite Niclas Zehe im Mai 1793 vor der kurfürstlichen Commission meint, es sei nicht angenehm »die Arrestanten einzuführen und bei Malefizpersonen mit vieler Angst und Schrecken Sorge zu tragen«. Den Gefreiten Joann Bohm scheint besonders die Pflicht unangenehm berührt zu haben »in den Wirtshäusern sich zu erkundigen, ob nach der verbottenen Zeit das Zechen aufhöre«. So suchten sich die Corporale mit allen nur möglichen Entschuldigungen von der Wache zu drücken. Die Verordnung vom Jahre 1793 bestimmt deshalb ausdrücklich, dass nur solche vom Wachtdienste befreit sein sollten, die krank wären. Vor allem aber sollte der Unfug aufhören, sich mit »dem Wochenbette ihrer Gattinnen« zu entschuldigen, »da dieses nur Wenigen zur Erleichterung, denen übrigen aber zur Belästigung gereicht«.

Ausser dem officiellen Wachtdienste haben die Gefreiten bei der jährlich stattfindenden Procession nach Bornhofen und in festo corporis Christi »zur Zierde derselben mit ihrem Ober- und Untergewehr« zu erscheinen. (Vgl. Acta betr. die Wachten etc. K. St. A. Coblenz. Cam. Kllr. Bopp. Nr. 74).

Ueberaus hart war das Los derjenigen Bürger, die es nicht zum Gefreiten gebracht hatten. Im Jahre 1793 waren von den 536 Bürgern der Stadt nur 188 (mit Einschluss der 34 Gefreiten) zum Wachtdienste verpflichtet. Diese mussten 40 Jahre lang, also bis in ein hohes Alter hinein, etwa alle 3 Wochen die Wache beziehen. Kein Wunder, dass zahlreiche

*) Es mussten also von der Gesamtzahl etwa 10 Gefreite es verstanden haben, sich jedesmal von der Wache drücken.

Widersetzlichkeiten vorkamen; es wird wohl nicht viel genutzt haben, wenn in der Bürgerinstruktion vom Jahre 1793 ausdrücklich bei Strafe eines Reichstalers verboten wird, sich »keine ungebührlichen Reden gegen den Wachtmeister und die Gefreiten zu erlauben«. Der militärischen Disciplin gereicht es ferner nicht zur Ehre, wenn für Boppard ausdrücklich verordnet werden muss, dass der Bürger ein »brauchbares, wenigstens nicht verrost und zur Schimpf der Bürgerschaft gereichendes, verbrochen oder gar zerstücktes Gewehr« nicht mitbringen darf oder verboten werden muss, »in zerlumpte- oder zerfetzten Kleidungen zu erscheinen, um der Bürger-Wache das gebührende und notwendige Ansehen zu verschaffen«. (K. St. A. Cobl. Cam. Kllr. Bopp. No. 74).

Mit der Wachtpflicht waren aber die persönlichen Leistungen der Bopparder Bürgerschaft keineswegs erschöpft. Vielleicht noch härter drückte die Pflicht, bei Wegeverbesserungen und neuen Wegeanlagen mitwirken zu müssen; öfters mussten auch die Bürger in staatlichem Interesse auswärts (z. B. in Coblenz) Wegereparationen) vornehmen. Das Hauptziel unserer Vorfahren gipfelte also neben der Erlangung der Wachtfreiheit in dem Bestreben, die Personal-freiheit zu erhalten, d. h. die Freiheit von diesen sogenannten kleinen »gemeinen Arbeiten.«*) Ueber den Umfang dieser Lasten konnte ich aus den mir vorliegenden Bopparder Akten keine vollständige Klarheit gewinnen. Im allgemeinen orientiert über die sogen. »grossen Frohnden« eine von dem Kurfürsten Franz Georg erlassene Verordnung vom 3. April 1753. Um den Untertanen, so heisst es dort, Zeit zu ihrer sonstigen Berufstätigkeit zu lassen, sind diese »nur vom 10. oder 15. April bis den 20. oder 25. Juni und dann nach einem Intervallo bis auf den 20. Augusti, wiederum von solcher Zeit bis in den Herbst anzuhalten, desgleichen auch in der würcklichen Arbeitszeit die Abteilung solchergestalten zu machen, dass alle 3 oder 4 Tage eine Ablösung geschehe, und dann die Leute in Baraquen, oder denen nächsten Dörffern bey der Arbeit behalten werden, damit nicht Morgens und Abends durch das Hin- und Hergehen die beste Zeit ohnnütz zugebracht werden möge«.

Diese Arbeiten sollten scharf kontrolliert werden. Damit sich keiner entfernen könne, sollten die Aufseher »des Tags etlichemahl, der Liste nach mit Nahmen aufrufen, und wo er nicht zugegen, solches dem Beamten zur Verfügung einer convenablen Bestrafung anzeigen; von denen Fuhrleuten hingegen, welchen so viele Zeichen, als sie des Tags Führen praestieren, zu ertheilen, sind solche Abends wieder abzufordern und einzusammeln, um zu sehen, ob der eine oder andere nachlässig gewesen, folglich ebenfalls einige Strafe meritiere«. (Scotti a. a. O. Zweiter Teil, No. 541 § 9 und § 10). Wie drückend Wacht- und städtische Arbeitspflicht waren, zeigt klar das Anerbieten des Maurermeisters Niclas Erb im Jahre 1785, den Weg »durch die Hohle und Keller,« die »ganz unfahrbar« seien auf eigne Kosten in stand zu setzen, wenn nur der Stadtrat ihm die Wacht- und Personalfreiheit 6 Jahre lang gestatte.**)

*) Von den grossen Frohnden waren nicht einmal »die Herren« des Rates, ebenso nicht die Gefreiten und Beetheber befreit.

**) Er begründete die Notwendigkeit seiner Arbeit mit dem Hinweise, dass »die Hundsrücker nicht wohl hierhin kommen, sondern alles auf der Mosel abholen und der Stadt hierdurch die Nahrung entzogen werden thäte«. (Kgl. St. A. Cobl. Cam. Kllr. Bopp. No. 74). Hiermit stimmt die in der Beschreibung des Amtes Boppard (Cam. Kllr. Bopp. No. 7a Erster Abschnitt § 8) erwähnte Tatsache überein, dass der »Nahrungsstand in Boppard auch viel dadurch leide, dass das Landvolk in ausländische Städte St. Goar und Kastellaun auf und ausser denen Jahr-, Wochen-, Viehe- und Fruchtmärkten besuchen und sich daselbst die notwendigen Waaren nemen«. Dies war um so empfindlicher für die Stadt als nach dem Berichte des gleichen Amtsverwalters mit Ausnahme des Weingeschäftes alle anderen Handelszweige ein nur kümmerliches Dasein fristeten.

frohnden, dauerten zuletzt faktisch nur noch 3—5 Tage. Die Aussagen der Gefreiten Andreas Grey und Thilmann Geswin schwanken in dieser Zeitangabe. Sicherlich meinten sie aber die auswärtigen Dienstleistungen, da sie als Gefreite von der »kleinen gemeinen Arbeit« befreit waren. Ueber den Umfang der einheimischen Frohnden fehlt mir jeder Anhalt.

So zeigt Boppard noch vor Beginn des 19. Jahrhunderts ein fast mittelalterliches Gepräge. Wir dürfen aber nicht annehmen, dass unsere Vorfahren mit diesem Regimente einverstanden waren. Das Wacht- und Arbeitssystem war drückend genug; es forderte aber geradezu den Widerspruch heraus, wenn man sah, wie der Bopparder Stadtrat seine Befugnis, Befreiungen von diesen Lasten zu erteilen, zu seinen persönlichen Zwecken ausnutzte. Die Kurfürstliche Regierung hatte dies natürlich nicht beabsichtigt. Schon Kurfürst Franz Georg verordnete 1753, »daß die Beamte keine Unterthanen wider Gebühr von dieser Arbeit (den Wegverbesserungen) eximieren«. (Scotti S. 1076 No. 541 § 11). Clemens Wenzeslaus schliesslich forderte den Stadtschultheis J. N. Ferres direkt auf, Rechenschaft abzulegen von dem Umfang der Erteilung der städtischen Wacht- und Personalfreiheit. Ferres kann nicht umhin in seinem Berichte an die hohe Landesregierung vom 11. März 1789 festzustellen, daß eine mächtige Erbitterung die Bürgerschaft gegen den Stadtrat erfülle. Schlauerweise benutzte er diese Tatsache, um die Verspätung seines Berichtes mit dem Hinweise zu entkräften, daß er befürchte, »die bürgerschaftliche Unruhen würden durch die Untersuchung der hießigen Personalfreyheiten gegen den Stadtraht zügelloser werden«. Offenbar spricht kein völlig reines Gewissen aus dieser fadenscheinigen Entschuldigung. Schon die geringe Anzahl der zum Wachtdienst verpflichteten Bürger gibt zu denken. Sie belief sich nach dem Berichte des Rottmeisters Anton Hayer »in allem mit Einbegriff deren vielen gefreyten nur zu 188 Mann, wogegen doch viele hundert bürger allhier wären«. Diese massenhaften Befreiungen mußten das Los der Nichtbefreiten außerordentlich drückend gestalten. Wir müssen daher einen Akt landesväterlicher Fürsorge des Kurfürsten darin erblicken, daß er dem Bürgermeister auftrag, die Sache zu untersuchen, in einer eignen Liste die vom Wacht- und Arbeitsdienst befreiten Personen aufzuführen, den Grund ihrer Befreiung anzugeben und Vorschläge zur Besserung ihm zu unterbreiten. Diese Vorschläge des Bürgermeisters gipfelten nun darin, die Zahl der Gefreiten, die nach zwanzigjähriger Dienstzeit sämtlich die Personalfreiheit erhielten, auf höchstens 20 einzuschränken und nur solche Bürger zu Corporalen zu befördern, die wenigstens 6—8 Jahre die Bürgerlast getragen hätten. Ferner schlägt er vor, die Zahl der Beeterheber zu beschränken, da diese ebenfalls nach dreijähriger Amtszeit Wacht- und Personalfreiheit seit altersher erhielten. Dagegen gelang es dem Bürgermeister keineswegs, ausreichend zu begründen, warum von den 536 Bürgern*) nur 188 mit dem Wacht- und Arbeitsdienst belastet waren. Er muß selbst eingestehen, »daß die rückliegende Stadtrahtsliste unrichtig ist«. Auch die zweite Liste, die er selbst anfügte, ist unvollständig; sie führt nur 67 Bürger an, die mit Recht die Personalfreiheit genießen. Schon äußerlich machen beide Listen einen höchst ungünstigen

*) Der Bericht des Amtsverwalters von Boppard (nach 1772 erschienen) schätzt die Bevölkerung der Stadt auf 580 Familien »darunter 517 Männer und 549 Weiber. Die ganze Seelenzahl mag betragen 2500 Seelen.« (Siebter Abschnitt § 4). Zuverlässige Angaben gibt die am 21. Juni 1793 aufgestellte Bürgerliste („samt Einschluß der Ehrenbürger als Amtmann, Amtsverwalter, Amtskellner, Stadtschultheis, Amtsschreiber, Stadt-Doktor und Gerichtsschreiber“). Nach ihr zählte die Niedersburg 66, die Niederstadt 59, die Heerstraße 33, die Judengasse 69, die Kirchgasse 69, der Obermarkt 73, der Niedermarkt 63, die Steingasse 66, die Bingergasse 52 und die Pützgasse 90 Bürger. Summa: 640. Da aber hierunter sich 104 Witwen befanden, so belief sich die Zahl der für den Wacht- und Arbeitsdienst in Betracht kommenden Bürger auf 536. (Vgl. Acta betr. das in der Stadt Boppard zu zahlende Bürgergeld und dessen Erhöhung 1759—1793. Cam. Kllr. Bopp. No. 56 S. 170.)

Eindruck. Ueberall ist mit Bleistift hineincorrigiert worden. (Vergl. Acta betr. die Personalfreiheit der Bopparder Bürger 1789 No. 68).

So können wir uns denn nicht wundern, dass der Kurfürst eine Commission nach Boppard entsandte, die unter dem Vorsitze des Geheimrats Freiherrn von Münch vom 24. Mai 1793 an jeden einzelnen Bürger, der von diesen Lasten befreit war, vernehmen musste. Im ganzen sind in dem im Kgl. Staatsarchiv zu Coblenz liegenden Aktenstücke (No. 74) bloss 127 Vernehmungen eingetragen; es fehlen also noch weit über die Hälfte aller befreiten Bürger. Möglich ist es, dass die anderen Vernehmungen in ein mir unbekanntes Aktenstück eingetragen sind, denkbar aber ist es auch, dass die meisten ihre Wacht- und Personalfreiheit nicht mit gutem Gewissen verteidigen konnten und es deshalb vorzogen, der kommissarischen Vernehmung zu entgehen.*) Diese Vernehmungen sind aber für den Historiker unendlich reizvoll, weil hier der Bürger des 18. Jahrhunderts zu Worte kommt und Gelegenheit findet, das Schema der vorgelegten Fragstücke zu sprengen und unumwunden seine Meinung frei herauszusagen. (Vgl. Beilage IV. und V).

Zunächst erfahren wir aus diesem Protokolle, welche Bürger ein Anrecht hatten, von städtischen Lasten befreit zu werden. Frei war derjenige, dessen Frau eine approbierte Hebamme ist (Anton Gries; Vgl. auch kurfürstl. Verordnung vom 22. Februar 1772 Scotti. S. 1260/61 No. 705); die Wachtfreiheit erhielt derjenige, der bei Processionen (5 mal im Jahre) das Kruzifix trug (Jacob Kauth). Von Wacht- und Wegfrohnnden wurden diejenigen 5 Jahre lang befreit, die ein neues Haus bauten (Jakob Hild und Joann Lambach). In dieses Capitel gehören auch die Befreiungen wegen »Aufräumung des Canals an der sand Pfort« (Samuel Bertram), wegen Reinigung der Baltzpforte (Johann Wacker), wegen längerer Krankheit der Frau (Philipp Jäger) Auch das Amt des »Sendscheffen«, des Glöckners (Michel Schwarz), des Schrödermeisters (Joann Henrich), des »Stadt Mötters« (Conrad Hartenfels), des »Todtengräbers« (Henrich Hebel), des Amtschirurgus (Phil. Karl Henrich) und des »Balchziehers« (Theodor Daub) begründete die Freiheit von der Wachtspflicht, letzteres Amt, das sich von Vater auf Sohn vererbte, wegen »des gar kärglichen Lohnes« (42 albus quartaliter).

Selbstverständlich genossen auch alle Kurfürstlichen Beamten diesen Vorzug, sogar Unterbeamte wie der »Kurf. Zoll-Knecht« Ernst Anton Dahm und der »Kurf. Kellnerediener« Niclas Brück. Der Briefträger Nicolas Cuntz war als Beamter der »Kaiserlichen Post« von allen Personallasten »als Hut, Wacht, Frohnd, Einquartierung und dergleichen frei« gemäss einer Convention, die im Jahre 1725 »zwischen dem Hof von Trier mit H. Fürsten von Thurn und Taxis« für alle Postbeamten abgeschlossen wurde. Als Beamter wurde auch der »Ferber« Henrich Braun betrachtet, »bei welchem Dienst die wachtfreiheit von darum bestanden habe, weil er, wenn Botten, Jager oder sonst jemand in Geschäften von Hof käme, frei überfahren müsse.« Wegen persönlicher Dienstleistung wurde der Glaser Niclas Engel wachtfrei, »da er von dem damaligen Stadtschreiber zur Feuerspritze commandiert worden«, ferner Christophel Rosrucker, der sich 1773 erbot, »30 Schuhe Kernleder an den spritzenschlauch zu liefern und solchen lebenslänglich ohnentgeltlich imstand zu halten«. Interessant ist es, dass der Schiffer

*) Für diese Vermutung spricht ein Erlass der Kurfürstl. Commission vom 10. Juni 1793, in welchem es heisst, »dass diejenige Wachtfreye, welche bisher sich bey derselben nicht sistieret haben, um so gewisser Künftigen Montag früh coram Commissione zu erscheinen haben, als sie sich ansonsten von selbst zumassen müssen, wenn sie dieser ihrer Freyheit ohne weiteres für verlustigt erkläret werden«. Jeder Nachbarmeister habe diesen Befehl »seiner Nachbarschaft vorzulesen und zu verkündigen«.

Matthias Neuss als Schützenkönig die Wachtfreiheit erhielt, weil er »den Vogel dreimal heruntergeschossen hatte.*) Am ausführlichsten erzählt der treuherzige Handelsmann Jakob Engel die Geschichte seiner Dienstbefreiung. »Er habe den Fasel-Ochsen ins Futter genommen und damal nebst dem Stiergraben die wache und personalfreiheit auf 9 Jahre, solange nemlich der Contract dauert, vom Stadtrath erhalten«. Auf die Frage, ob er dafür etwas habe zahlen müssen, antwortete er verneinend: „Er wäre auch dazu nicht im stand, dann er habe fürs erste den stier müssen ankaufen und zum andern habe er aus dem Graben weiter keinen Genuss als das Grass, weil der Wind einen schönen Birnbaum umgejagt und die 4 Nussbäume erfroren seyen«. Auf uraltem Herkommen scheint die Tatsache zu beruhen, dass die ganze Niedersburger Nachbarschaft (57 männliche Bürger 1793) sich der Wachtfreiheit erfreute, vielleicht weil sie die Vorstadt Boppards bildet. Die Niedersburger mussten wie der Rotgerber Michel Lauer ausführte, »die Bottengänge besonders in Kriegsdiensten besorgen, wo dann immer zwei von ihnen des Nachts dahier auf der Hauptwache, sowie beim Tag bereit seyn müssten«. Von der kleinen gemeinen Arbeit aber waren sie nicht befreit. (Vgl. zu diesem Abschnitt Beilage IV.).

Durchforscht man nun weiter die ganz individuellen Aeusserungen der vernommenen Bürger, so lassen sich drei Kategorien unterscheiden. Zur ersten Klasse gehören diejenigen, welche sich darüber beschwerten, dass der Stadtrat bei Gelegenheit ihrer Befreiung von städtischen Diensten ihnen unrechtmässigerweise eine grössere Geldsumme abgenötigt habe. Gleich der erste der vernommenen Bürger, der Stadtwachtmeister Collig, gesteht, »anfangs habe man ihm 40 Rthlr. gefordert, welche er aber bis auf 20 durch gute Freunde heruntergebracht habe«. Von dem Bürgerhauptmann Peter Dillmann verlangte der Stadtrat am 30. Juli 1777 gar 50 Rthlr.; er begnügte sich aber »auf nähere Vorstellung mit 25 Conventionstalern«; dem Stadtschreiber musste er für das Patent $1\frac{1}{2}$ Conventionstaler abgeben. Nicht so glücklich war der »Stadtleutenant« Wilhelm Pauli, der ungefähr 40 Rthlr. bei Erhaltung seines Patenten, das ihn auch von den städtischen Lasten befreite, bezahlen musste. Sehr klug fing es der Maurer Joann Jacob Laux (seit 1775 Bürger) an, um das Wohlwollen der städtischen Behörde zu erlangen. Als er zum Beeterheber ernannt wurde und damit die Wacht- und Personalfreiheit erhielt, gab er »dem Stadtbaumeister Süss einen grossen Thaler und weil er damit unzufrieden geschienen dessen Sohn noch einen kleinen Thaler. Sodann habe er dem Baumeister Feldhausen einige Arbeit umsonst gemacht«. Der Schlosser Peter Stang, der nach 20jähriger Dienstzeit als Gefreiter Wacht- und Personalfreiheit 1776 erhielt, kam ebenfalls nicht ungerupft davon. Auf die Frage, ob er für seine Freiheit »etwas dafür habe zahlen müssen und an wen«? antwortete er: »Er erinnere sich nicht mehr; der damalige Rathsbürgermeister Neurohr habe ihm an seiner damalen verdienten städtischen Arbeit Verschiedenes für schreib- und Bottengebühr und jene für den Stadt Rath abgezogen«. Wir können uns nicht wundern, wenn auch die städtischen Unterbeamten das Beispiel ihrer vorgesetzten Behörde nachahmten. Als der Tapezierer Franz Ross sich freigedient hatte, verlangte der Wachtmeister vom ihm 6 albus. Vor der Commission aber gab er an, »er habe es nicht gegeben, weil ihm die Herren gesaget, er wäre nicht schuldig etwas zu bezalen«.

*) Bei diesem »Vogelschiessen« scheint es recht lustig hergegangen zu sein. Der Stadtrat wenigstens benutzte die Gelegenheit zu einem Schmause, welcher der Stadt 1791/92 7 Reichstaler und 48 albus kostete. (Bürgermeistereirechnung vom 1. Sept. 1791 bis 1792).

Zur zweiten Kategorie gehören diejenigen Bürger, die in ihrer Naivetät eingestehen, durch verwandtschaftliche Beziehungen zu einem Mitgliede des Stadtrates, Befreiungen von den städtischen Diensten erlangt zu haben. Der Rotgerber Johann Peter Kerich brauchte nichts zu bezahlen, als er das Amt eines Beeterhebers und damit Wacht- und Frohndefreiheit erhielt. »Er habe nichts bezalet, sondern sein verlebter Vetter Rathsverwandter Neurohr habe ihm die beet zu heben aufgetragen, ohne daß es ihn was gekostet hätte«. Auch der Metzgermeister Anton Lauer (seit 1775 Bürger) brauchte nichts zu zahlen, da er 1776 das Glück hatte »unter dem Rathsbürgermeisterjahr seines Bruders« zum Beeterheber ernannt zu werden. Länger wartete der Schiffer Jakob Bersch auf seine Befreiung. Elf Jahre mußte er seiner Wachtspflicht genügen, bis sein Schwiegervater als Baumeister der Stadt seine Befähigung zum Beeterheber erkannte und ihm so ohne Bezahlung Wachtfreiheit und Freiheit von gemeiner Arbeit verschaffte. Am wertvollsten ist die Aeusserung des Rotgerbers Andreas Lauer (des Bruders des obengenannten). Als sein Bruder 1779 zum ersten Male Ratsbürgermeister wurde, »habe man ihn genötigt, die beet anzunehmen, weil er von einer Bürgermeisters Familie sey, und sich die wache nicht für ihn schicke.« Unverblümter kann die Vetternwirtschaft in der Verwaltung der Stadt Boppard nicht charakterisiert werden.

Die Corruption der städtischen Behörden zeigt sich aber in einer geradezu niederträchtigen Weise bei den Leuten, die auf irgend eine Art sich die Ungunst der herrschenden Clique zugezogen hatten. Zu diesen Armen gehörte der Leinenweber Ludwig Guntermann, der, trotzdem er 40 Jahre lang die städtischen Lasten getragen hatte, also gesetzmässig von jeder weiteren Dienstleistung befreit sein mußte, noch die kleinen und gemeinen Frohnden zu leisten hatte. Der »Weingartsbauer« Conrad Nickenig mußte, obwohl er schon 48 Jahre Bürger war, »ohn eracht deßen und seines hohen Alters« Frohndienst leisten. Das gleiche Geschick widerfuhr auch dem Seiler Peter Kramer und dem »Huthmacher« Arnold Weiler, der sogar 53 Jahre Bürger war und dennoch städtische Arbeit leisten musste. Der oben erwähnte Tapezierer Franz Ross, der 1793 schon 59 Jahre Bürger war, musste 5 Jahre über die gesetzmässige Zeit hinaus Wachtdienste leisten. Ebenso erging es dem Weinbauer Philipps Lamberti. Auf die Frage, ob er die Bürgerwache noch hier verrichte antwortete er bejahend. „Eben darin bestände seine Beschwerde, weil er schon über 43 Jahre burgerwache verrichte und der Stadtrat ihn dennoch nicht frey geben wolle“.

Diese Beispiele genügen, um die rohe Hartherzigkeit des damaligen Bopparder Stadtrates zu kennzeichnen. Leute, die das 60. Lebensjahr längst überschritten hatten, mußten unter der Aufsicht eines oft blutjungen Gefreiten Wacht- und Frohndienste leisten. Eine stärkere und zugleich rohere Ausprägung konnte der Satz: »Macht ist Recht« nicht finden. Unwillkürlich erinnert man sich der Worte des alten griechischen Sängers in der sogenannten Theognidea v. 671 ff. „Schwer wird sich jemand retten, wie sie verfahren. Den einsichtigen Steuermann haben sie ausgesetzt, das Geld rauben sie mit Gewalt, die Ordnung hat aufgehört. Eine gerechte Verteilung findet nicht mehr statt. Die Packknechte gebieten; das Gesindel ist den Guten überlegen. So wird, fürchte ich, die Woge das Schiff verschlingen“.

Konnte aber unsere Landesregierung dieser städtischen Mißwirtschaft nicht abhelfen? Clemens Wenzeslaus wollte gewiß nur das Gute; das beweisen die beiden großen Verordnungen der Jahre 1789 und 1793 und zuletzt die Entsendung der Commission, die in seinem

Namen das Rechte finden sollte. Ueberall in seinem Lande wollte er den Wohlstand heben, Er baute gangbare Landstrassen; beseitigte die die Rheinschiffahrt hemmenden Felsen, erweiterte das Bad Bertrich, suchte wie der Grosse Kurfürst auch Andersgläubige in seine Lande zu ziehen, um den Handel zu heben; er erliess neue Münz- und Forstordnungen, er wollte, wie später der Freiherr vom Stein, die Zunftbeschränkungen aufgehoben sehen, er beförderte die Anlage von Fabriken, gründete die Eisenschmelze in Sayn und dergleichen mehr. (Vgl. Perthes a. a. O. S. 189). Unvergesslich wird auch seine Fürsorge für die Hebung des höheren und niederen Schulwesens bleiben. Stammte er doch aus Sachsen, welches durch Schulmänner wie Ernesti, Heyne und Reiske damals an der Spitze paedagogischer Reformen stand. (Vgl. Marx: Geschichte des Erzstifts Trier. III. Abteilung. 5. Band S. 44 ff. Trier, Lintz. 1864). Seiner Fürsorge für das Armenwesen und für die Hinterbliebenen seiner Beamten sei hier ebenfalls dankbar gedacht.* So warm indessen seine Fürsorge für das Volk war, so widerstrebte es jedoch seiner Ansicht, Reformen durch das Volk vornehmen zu lassen. Er war einer derjenigen Fürsten, die in dem Systeme des aufgeklärten Despotismus, in den Principien eines Friedrich des Grossen und eines Joseph II. ihr politisches Ideal sahen. Sein Absolutismus war ihm

*) Die treue Sorge für das Wohl seiner Untertanen findet einen geradezu ergreifenden Ausdruck in seiner letzten landesherrlichen Verordnung vom 29. November 1802. Er leistet hier auf sein Kurland wegen des bevorstehenden Reichsdeputationshauptschlusses Verzicht und fährt dann fort: „Wie empfindlich dieser Schritt Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Gemüte gehe, wird die von Höchstdemselben Ihren lieben Dienern und Unterthanen stets gewidmete väterliche Sorgfalt und Liebe Bürge seyn, und wenn etwas die traurige Trennung erleichtern könnte, so wäre es . . . die Ueberzeugung, während der 34 jährigen Regierung nichts unterlassen zu haben, was zum Besten und Wohle der Unterthanen und Kurlande gedeihen konnte . . . Die Liebe, welche Seine Kurfürstliche Durchlaucht sämtlichen Dienern und Unterthanen gewidmet haben, kann durch diese Veränderung nicht erlöschen und wird Höchstdemselben immer erwünscht sein, sämtlichen und jedem insbesondere was Angenehmes erweisen zu können. Hauptsächlich werden Höchstdemselben auch Ihre oberhirtliche Pflichten die Veranlassung geben, für derselben geistliches Wohl fernerhin zu sorgen und sie des Allmächtigen Schutze in dem hl. Opfer zu empfehlen“. (Vergl. Scotti 3. Teil No. 921 S. 1533).

In diesem Zusammenhange kann ich es mir nicht versagen, dem »Antimachiavell« Friedrichs des Grossen an einer Stelle entgegenzutreten. Dieses Werk des grossen Königs ist durchweht von dem für die damalige Zeit imponierenden Gedanken, dass der Fürst nur der erste Diener des Staates sei. Sehr bemerkenswert aber ist es, dass er die Priesterstaaten für durchaus unfähig erklärte, diese grossartige Auffassung fürstlicher Pflichterfüllung zu verwirklichen. Mit beissender Ironie fügt er hinzu: „Offenbar gründen sich die Principien der meisten dieser Kirchenstaaten auf die Gesetze von Sparta, wo das Silber verboten war, mit dem Unterschiede, dass sich die Priester den Gebrauch der Güter vorbehalten, deren die Untertanen beraubt sind. Selig sind die Armen, sagen sie, denn sie werden das Himmelreich erben; da sie nun wollen, dass alle Menschen selig werden, so sorgen sie dafür, alle Menschen arm zu machen“. (Vgl. Georg Winter: Friedrich der Grosse, 1907, Bd. I. S. 188 ff). Diese Auffassung ist eine Construction der unhistorischen Aufklärung, ein Parteidogma, das noch heute viele hindert, in der Verwaltung der ehemaligen Priesterstaaten etwas anderes zu sehen als eine Verkörperung antediluvianischer Zustände. Die Zustände in der »Pfaffengasse des hl. röm. Reiches deutscher Nation« waren im 18. Jahrhundert gewiss nicht ideal; in den weltlichen Staaten der damaligen Zeit waren sie aber im allgemeinen nicht besser. (Vgl. Biedermann: Deutschlands politische, materielle und sociale Zustände im 18. Jahrhundert. Leipzig 1854. Erster Band). Seit dem Tode des Kurfürsten Phil. Christoph von Sötern (1623—1652) herrschten in Trier tüchtige Regenten, deren Verfügungen zur Zeit ihres Erlasses durchschnittlich als »politisch weise« bezeichnet werden müssen. (Vgl. Perthes a. a. O. S. 187/188).

schon durch seine höfische Erziehung sozusagen eingepflicht worden. War er doch der Enkel jenes August des Starken, Königs von Sachsen und Polen, der am reinsten in deutschen Landen den angeblichen Satz Ludwigs XIV. verwirklichte: *L'état c'est moi*.

Aber auch der aufgeklärteste und bestgesinnteste Absolutismus konnte die Mißstände, wie sie in der Verwaltung der Stadt Boppard offen zu Tage traten, nicht mit der Wurzel ausrotten. Wäre er auch energischer vorgegangen wie Clemens Wenzeslaus, der durch unangebrachte, schwächliche Nachsicht eine Wendung zum Bessern herbeiführen wollte, so hätte er nur momentan einigermaßen leidliche Zustände schaffen können. Die dauernde Wiederkehr solcher unglücklichen Verhältnisse hätte er nicht verhindern können. Denn der in absolutistisch regierten Staaten herrschende Kastengeist, der das Amt nicht dem würdigsten sondern dem durch Erbrecht hierzu praedestinierten Bewerber grundsätzlich übertrug, musste jede frische Reformbewegung schon in ihrem Keime ersticken. Aber nicht nur die leitenden Stellen der Trierischen Regierung wurden nach diesem Grundsatz vergeben — nur der reichsunmittelbare Adel hatte Anspruch auf die politisch wichtigen Domherrnstellen — auch bis zur untersten Stufe hinab machte sich dieser Geist geltend.*) Oder ist es bloss dem Zufalle zuzuschreiben, dass in Boppard, wie die Akten ausweisen, die Stellen eines Kurfürstlichen Kellereidiener, eines Amtsdieners, eines Balchziehers sich von Vater auf Sohn vererbten? Auch in den Stadtrat konnte noch lange nicht jeder Befähigte gelangen. Nur derjenige, welcher mit einem Mitgliede des Stadtrates verwandt oder befreundet war, hatte Aussicht, in diese Körperschaft aufgenommen zu werden. Denn dem Stadtparlamente stand wie fast überall in deutschen Landen damals das Recht der Selbstergänzung zu, ja es wurde unbegreiflicherweise dieses Recht in den beiden erwähnten kurfürstlichen Verordnungen dem Bopparder Stadtrate nochmals ausdrücklich garantiert, demselben Stadtrate, der in vielen Fällen auch den höchsten Landesherrn schnöde hintergangen hatte.**) Gewähr für eine dauernde Gesundung unserer städtischen Verhältnisse hätte nur die Wahl der Stadtverordneten durch das Volk und eine Befristung ihrer Amtszeit geboten. Dann wären die Stadtväter nicht nur einer schwachen Regierung sondern auch ihren Wählern gegenüber verantwortlich gewesen.

So können wir uns nicht wundern, dass der Bopparder Bürger mit der französischen Revolution sympathisierte; brachte sie ihm doch, wenn auch unter gewaltigen finanziellen Opfern, die ersehnten Menschenrechte. Die Stadtratsprotokolle zeigen in der Zeit der französischen Herrschaft auf jeder Seite die Titel: *Liberté, Egalité*. Diese Worte sind offenbar keine erzwungenen Phrasen; sie geben vielmehr der Ueberzeugung der Mehrzahl der Bürgerschaft jubelnden Ausdruck, dass die städtische Verwaltung auf völlig veränderter, moderner Grundlage einer besseren Zukunft entgegengehen werde.

*) Bezeichnend für den in Kurtrier herrschenden fast orientalischen Kastengeist ist § 32 der Verordnung über das Begräbniswesen vom 30. März 1778: „Erlauben wir den in Unseren Diensten stehenden von Adel auf jeder Seite des Leichenspiegels nicht mehr als 4, mithin zusammen acht einpfündige Wachskerzen, denen vom anderen so geist- als weltlichem Ehrenstande sechs drey-viertelpfündige, den übrigen aber nur 4 halbpfündige, wo inzwischen aber alle so weisse als schwarze Flambeaux, Kerzen und Torcien gänzlich verboten seyn sollen.“ Scotti a. a. O. S. 1292 No. 739).

**) Vgl. § 4 der Verordnung vom 7. Juli 1789: »Dem Stadtrat soll das Recht, die Rathsglieder nach seinem Gutdünken aus der Bürgerschaft zu erwählen, insoweit er dieses hergebracht haben mag, fortan belassen werden«. Vgl. ferner Artikel 1 der Verordnung vom 9. April 1793: „Für die Zukunft sollen nicht mehr als sieben Rathsverwandte mit Einschluss des Rathsbürgermeisters und Stadtschreibers, wenn dieser zugleich Rathsverwandter ist, bestehen und soll daher, bis diese Zahl durch Absterben oder sonstige Veranlassung erreicht ist, das sonst unbeschränkte Wahl- und Präsentationsrecht des Stadtrathes in suspenso bleiben“. Die zweite städtische Behörde, das Stadtgericht, ergänzte sich auf die gleiche Weise. (Genaueres hierüber in Cam. Klfr. Bopp. No. 7 a. Vierter Abschnitt § 2).

Beilage I.

Zum Verständnis der in der Abhandlung erwähnten Münzsorten ist ein Erlass des Kurfürsten vom 10. Dezember 1784 wichtig, der sich mit einer zweckmässigen Gestaltung des Rechnungswesens befasst. Bei jeder Rechnungsablage soll nach dieser Verordnung »folgendes Münzwerth-Verhältnis zum Grunde gelegt werden«:

- 1 Reichstaler = 54 Albus.
- 1 rheinischer Gulden = 36 Albus.
- 1 Moselgulden = 24 Albus.
- 1 Goldgulden = 6 Kopfstück = 1 Rthlr. 18 Albus. (1 Kopfstück = 12 Albus).
- 1 Albus = 8 Deniers (2 Kreuzer).

(Vgl. Scotti a. a. O. 3 Teil S. 1359, No. 804). Der öfters erwähnte »Conventionsthaler« hat den Wert eines Goldgulden (= 1 Rthlr. 18 Albus). (Vgl. Scotti a. a. O. 2. Teil S. 1171, No. 643). Jedes »Petermängen« hat den Wert von 6 »Pfennig«. 16 »Petermängen« = 1 Kopfstück. (Vgl. Scotti a. a. O. S. 1190, No. 648). Mithin ist 1 Albus = 8 Pfennig. 1 Pfennig = 1 Denier.

Beilage II.

Verzeichnis der Zehrungskosten des Stadtgerichtes.

1. Am 6. May 1791 bei der Gewicht-Berichtigung.

	Rthlr.	alb.	Pfg.
4 Pfd. Käss p. Pfd. 10 alb.	—	40	—
Brod	—	18	—
2 Karten	—	6	—
Häh-ring-Salat und Zugehör	—	20	—
Lichter	—	6	—
Wein 20 Maas p. Maas 8 Batzen	7	6	—
	8	52	—

2. Am 23. Julius bei Schliessung des Gerichts.

2 Krug Selterser-Wasser	—	14	4
einen Limburger und 2 Pfd. Holländer Käss	1	1	—
Weisbrod	—	18	—
Häh-ring-Salat	—	20	—
2 Karten	—	7	—
Lichter	—	6	—
Wein 18 $\frac{1}{2}$ Maas	7	31	2
2 Maas Bier	—	6	—
	9	49	6

3. Am 7. September 1781 zu Bornhofen bey Visitation des Gebröds und Waxes.

	Rthlr.	ab.	Pfg.
Für Fleisch und Bratwurst	3	24	—
Salmen	1	42	—
Salat und Zugehör	—	39	4
Butter und 2 Krug Mineral-Wasser	—	24	4
Brod	—	27	—
2 Eyer-Kränz	1	42	—
Wein 30 Maas	10	36	—
Denen Schützen von Kamp und Kellnerei-Diener 4 Maas 6 Batzen Wein	1	4	—
Denen Schiefleut ferner 1 Maas	—	14	4
für den Nachen	—	36	—
	21	19	4

4. Am 26. Oktober bey Berichtigung deren Massen 21¼ Maas Wein

2 Limburger Käss	—	35	—
Karten 2 und Lichter	—	14	—
Weisbrod und Weck	—	17	—
	8	42	—

5. Am 20. Merz 1792 auf Lätare im Gotteshaus.*)

27 Maas Wein	9	52	4
4 Maas Bier	—	12	—
Für Bücking, Brod, Hähring zum Salat und 6 Pfd. Forellen	3	22	—
Baumöhl, Essig, Butter, Salz, Pfeffer und Holz	1	17	—
2 Eyer-Kränz	1	42	—
2 Karten und Lichter	—	19	—
weg denen Fisch einen Bott nach Koblenz	—	18	—
Dem Gerichts-Diener	—	12	—
	17	48	4

Beilage III.

Die Nutzungsrechte der Bopparder Bürgerschaft.

Ueber die Nutzungsrechte der Bopparder Bürgerschaft, die durch das eigenmächtige Vorgehen des Stadtrates so sehr verringert wurden, gibt der Kurfürstl. Commissar

*) Ausser dem Bürgerhospital ist nach der Beschreibung des Amtes Boppard (Cam. Kllr. Bopp. No. 7 a.) noch vorhanden „ein geräumliches Gebäude und ansehnliche Fundazion, welches das Gottes genannt wird; diese Fundazion wird administrirer vom Bopparder Scheffen Gericht. Diese milde Stiftung theilet auf Montag nach Laetare an die Kommende einheimische und fremde arme aus

- a) gekochte Erbsen
- b) Brod
- c) Wein
- d) 2. 3. tonnen Backhäringe

und wird auf diesem Tage hohes Amt und Hl. Messen gehalten“. (Siebenter Abschnitt § 4).

Frh. von Münch in einem Berichte an die »hohe Landesregierung« vom 15. Juni 1790 interessante Aufschlüsse. „Die Bürger genießen freyes Bau Holz und Brand nach Bedürfnis, ja sie dürfen vom letzterem soviel sie wollen in denen Schlägen aufmachen und solches an die Einwohner wieder verkaufen. Sie haben freye Jagd, und den Ekerigs-Genuß entweder in Natura oder baarem Geld, wenn sie keine Schweine auftreiben; es werden jährlich große Heken-Distrikte unter sie verteilt, woraus sie die Loh und das Holz verkaufen und noch die Hand Frucht (?) ziehen, und endlich haben sie gewisse Felder, die Sie ohne alle Abgabe anbauen.“ Frh. von Münch stellte deshalb »bei so beträchtlichen gemeinen Nutzbarkeiten . . . mit gutem Bedacht in gestriger Raths-Sitzung« den Antrag, das Bürgergeld von 25 Rthlr. auf 50 Rthlr. zu erhöhen. (Vgl. Acta betr. das in der Stadt Boppard zu zahlende Bürgergeld und dessen Erhöhung 1759—1793. Cam. Kllr. Bopp. No. 56 S. 141).

Der von dem Kurfürstl. Commissar zuletzt erwähnte Distrikt liegt im Burdental. Er ist nach der Beschreibung des Amtes Boppard »sehr fruchtbar für Küchengewächse besonders Kappes, Würschinge, Kohlraben, gelbe Möhren und Grundbieren.« Nach der Angabe des Amtsverwalters scheint aber von der freien Bebauung dieses Distriktes kein ausgiebiger Gebrauch gemacht worden zu sein. »Viele ärmere Haushaltungen ziehen den Waldnuzen und vom Holz erwartenden Verdienst dem industriösen bearbeiteten obgedachten Distriktes vor«. Indessen steht diese Angabe im Widerspruche mit dem im gleichen Paragraphen hervorgehobenen Fleiße der Bopparder Bevölkerung, die im Wein- und Obstbau »mit vieler Mühe und belobungswürdiger ohnverdroßenen Aembsigkeit . . . die steilste pfahl Hecken . . . mühsam schiffelt. Das kleinste öde stückchen wird umgearbeitet, die Felsen und Steine hinweggeschafft und für Küchengewächs oder Früchten tragbar gemähet.« (Kgl. St. A. Cobl. Cam. Kllr. Bopp. No. 7a Erster Abschnitt § 7). Die Mißwirtschaft in dem Bopparder Stadtwalde deutet der gleiche Verfasser mit den Worten an: Der Wald »würde der Stadt Bopparder Bürgerschaft eine reichliche Quelle des Wohlstands sein und werden, wenn eine zweckmässige Forst- und Waldwirtschaft unterhalten würde, ohne dem Bürger am nötigen Bau- Brand- und Geschirr Holz — noch am waidgange des Viehes einen Abbruch zu machen«. (Ebenda § 6). Demgemäß sind die Ausführungen des Frh. von Münch wohl zu optimistisch gehalten.

Beilage IV.

»Verzeichnis der Wacht-Freyen« vom 27. Juni 1793.*)

(Vgl. Acta betr. die Wachten und Befreiungen davon zu Boppard 1793. Blatt 1—80 B. L. Cam. Kllr. Bopp. No. 74).

*) Dieses Verzeichnis stellt offenbar das Ergebnis der Kommissionsuntersuchung vom Mai und Juni 1793 dar. Von den 536 Bürgern waren also nicht 188 sondern 337 Bürger wachtpflichtig. Der Stadtrat hat also 149 Leute unrechtmässig von ihrer Bürgerlast befreit, wobei ich natürlich nicht zu behaupten wage, dass nun alle unrechtmässigen Befreiungen einfach dem Stadtrat aufgebürdet werden müssten. Manche Befreiung wie diejenige des Matthias Neuss gründete sich auf ein Gewohnheitsrecht, allerdings nicht auf den Paragraphen des Gesetzes.

3	Churfürstliche H. Beamte
15	Herrn des Rats und Scheffen
6	Beetheber
10	Feldschützen
11	Waldschützen
1	der Stadtförster
3	Officers
1	Wachtmeister
1	Tambour
1	Glöckner
1	Schulmeister
3	Hirten
2	Nachtwächter
5	Sendscheffen
2	Rathsdiener
1	Gerichtsdienner
57	die Niedersburger Nachbarschaft
4	Chirurgi
1	Medicus
1	Apotheker
1	H. Gerichtsschreiber
1	H. Zoll-Nachgänger Hilgert
1	Zollknecht
2	Amtsdiener
2	Bettel Vögt
45	frei gediente
1	Brieff-Träger
1	Stadt Mötter*)
1	Schröder Meister
1	Balch Zieher
1	Kellnereydiener

Sa. 199

Beilage V.

Auszug aus dem Protokoll der Kurfürstlichen Kommission im Jahre 1793.

I. »Fragestück für die Wacht-Freye«.

1. Womit er sich ernähre und wie lange er burger seye?
2. Ob er die burger-Wache annoch dahier verrichte?
3. Warum er davon befreyet seye?
4. Ob er auch die personal Freiheit mit der Wachtfreiheit erhalten habe?
5. Wie lange dieses seye?

*) Stadt Mötter sind vereidigte Kornmesser.

6. Ob er etwas dafür habe zahlen müssen und an wen?
7. Ob er noch wirklich wegen der Wachtfreiheit etwas und an wen bezale?

Beispiel:

Jacob Kauth.

- Ad 1) resp. mit dem Wachshandel und seye seit 1776 Burger.
- Ad 2) resp. negative.
- Ad 3) resp. bei Weegreparationen läge ihm auf die Glocke zu läuten, damit sich die betreffende Schencke (Nachbarschaft) versammle, dann hätte er das Geschirr hinaus zu schaffen und aufzusehen. Bei dieser Aufsicht bekäme er den ganzen Tag ein Kopfstück und den halben 6 albus. Sodann trage er 5 mal bei processionen das Crucifix, und dafür wäre Von jeher die Wachtfreiheit Belohnung gewesen.
- Ad 4) resp. Große landesfrohnden müße er gleich den übrigen leisten, von Botten Gange wäre er ohnehin als ein Stadt Einwohner frey, maßen diese von den Niederspurgern allein geleistet und bestritten würden.
- Ad 5) Es seye 10 bis 11 Jahr.
- Ad 6) resp. weiter nichts als ein halb Kopfstück für den Stadtschreiber.
- Ad 7) resp. negative.

Severus Hebel.

- Ad 1) resp. mit dem Weingartsbau und dem Handel und seye 24 Jahr burger.
- Ad 2) resp. negative.
- Ad 3) resp. er habe 4 Jahr die beet von den Oberdorfschaften gehoben und damit wäre ihm die Freiheit verliehen worden.
- Ad 4) resp. von Kleiner gemeiner Arbeit wäre er ebenwol frey und habe er Vorher eine Hecke gehabt (die der Stadtrat auch den Gefreiten vor 2—3 Jahren entzog).
- Ad 5) resp. seit anno 1776.
- Ad 6) resp. er habe nichts bezalt, im gegenteil habe er, weil er nicht schreiben und nicht lesen könne noch Jemand extra bezahlen müssen, der bei dem beetheben mit ihm gegangen seye (!).
- Ad 7) resp. negative.

Andreas Lauer.

- Ad 1) resp. er seye ein Rothgerber und seit 1775 burger.
- Ad 2) resp. negative.
- Ad 3) resp. er seye beetheber.
- Ad 4) resp. sie sollten eigentlich gleich denen scheffen die personalfreiheit haben; man liese ihnen aber dieselbe nicht zukommen.

- Ad 5) resp. seit dem Jahre 1779 als sein Bruder das erstmal Rathsbürgermeister gewesen.
Ad 6) resp. Nein, im gegenteil habe man ihn genötiget die beet anzunehmen, weil er von einer burgermeisters Familie seye, und sich die wache nicht für ihn schicke. addendo: sie hätten ehemal ein besonderes Heckenloos gehabt, das ihnen nunmehr, seit dem alle Hecken in eine Teilung gezogen worden, nicht mehr angedeihet.
Ad 7) resp. negative.

II. »Fragstücke für Gefreite«.

1. Mit was er sich nähre?
2. Welche Anstellung er bei der Burger Compagnie habe?
3. Wie lang?
4. Welche Freiheiten und Utilitäten er genieße?
5. Wie oft er auf die wache ziehe und worin seine Dienst Utilitäten bestehe?
6. Wer ihn als Gefreiter angenommen habe, und wie lange er Burger seye?
7. Ob er etwas dafür bezahlet habe?
8. Wie viele Gefreite seyen?
9. Wie viele Burger Compagnien seyen?

Joann Hild.

- Ad 1) resp. mit dem becker Handwerk.
Ad 2) resp. er seye gefreiter.
Ad 3) resp. seit 1788.
Ad 4) resp. Keine, als die Freiheit von Kleinen Frohnden in der Stadt, er wäre daher auch lange schon gerne loss gewesen, weil für eine gemeine lohnwache 4 alb. — für jene eines Gefreiten 9 alb. entrichtet werden müsse und dormalen die sonst genossene halbe Hecke und Aecker hinweggefallen seye.
Ad 5) resp. alle drei bis 4 Wochen, sie müssten mit auf die wache ziehen, auf die wachhabende bürger acht haben und besonders bei den Arrestanten wohl aufsehen, weil ihnen bekannt gemacht worden, dass wenn ein Arrestant durchginge, der gefreite des lands verwiesen würde.
Ad 6) resp. der ganze Stadtradt; seye im 12. Jahr burger.
Ad 7) Zwei Gulden an den Stadtrath und 3 an die Compagnie.
Ad 8 u. 9) Cefant.

Joann Adam Grünwald.

- Ad 1) resp. mit der becker profession.
Ad 2) resp. ein Gefreiter.
Ad 3) resp. seit 1781.

- Ad 4) resp. sie hätten die Freiheit von gemeinen Arbeiten, sodann an Hecken und Aecker doppeltes loos. Sie wären aber vom Stadtrath gegen dies Herkommen zu weegfrohn den angehalten und ebenso auch der besondere Hecken und Aecker genuss seit ungefehr 3 Jahren, ohne daß er wisse warum, entzogen worden.
- Ad 5) resp. alle 3 bis 4 wochen, sie müsten 24 Stunden auf der wache seyn, dieselbe stellen und sorgen, dass die beordnete 4 Mann bei Handen wären.
- Ad 6) resp. der Stadtrath, er seye einige Jahr burger gewesen, ehe er gefreiter geworden.
- Ad 7) resp. Zwei Gulden an den Stadtrath und 3 der Compagnie.
- Ad 8) resp. 33 bis 34.
- Ad 9) Ceßat.

Beilage VI.

Auszug aus der »Feuer- oder Brand-Ordnung der Stadt Boppard. De anno 1740«.

(Vgl. Acta betr. Ordnungen der Stadt Boppard 1593—1740. Kgl. St. A. Cobl. Cam. Kllr. Bopp. No. 42).

Es sollen Aufstellung finden:

- X. »6 Brand-Bütten und zwar zwey auffm Markt vor der Haupt-Wacht, zwey bey dem Brunnen unter der Schmidts-Pfort, wo man nach der Steingäß und Pützgaß gehet und die übrigen zwey bey dem Brunnen auff dem Eyermarkt bey deß Johann Dohmen Behausung.
- XI. Einige Zeithero mißfällig wahrgenommen worden, daß die vor den Augen der Wacht auffm Markt stehende Brand-Bütten von muthwilligen Buben öfters bestiegen und Koth und schwere Stein in selbe geworffen, ohne daß von der Wacht hieran gestöhret worden,
also wird
- XII. Denen Gefreyten und Wächtern sowohl als auch denen Nachbarmeistern deren Schenken wo die Brand-Bütten stehen alles Ernsts und in jedesmaligen Betretungs-Fall bey zwey Goldgulden Straff anbefohlen, auff sothane Bütten und daß solche von denen Nachbarschaften von 4 zu 4 Wochen frisch angefüllt und auch von denen muthwilligen Buben weder bestiegen, noch Koth, Stein noch sonsten was hineingeworffen, genaue Obacht zu haben und die Uebertretere deme zeitlichen Baumeistern zur Bestrafung anzuzeigen.
Dan solle
- XIII. Der Stadt-Wachtmeister alle Morgens bey Einstellung der Wacht die Bütten an der Wacht visitiren, und bey Ersehung, dass Stein oder sonstiger Koth dahineingeworffen worden, solches sogleich zeitlichem Baumeister anzeigen — dieser aber die abziehende Wacht in continenti mit der oben dictirten Straf der zwey Goldgulden oder auch gestalten Dingen nach mit zweytägiger Thurm-Straff bey Wasser und Brod belegen.
- XIV. Denen angeordneten Nachts-Bläsem wird gleichfalls alles Ernsts und zwar bey Einziehung einer Quartal-Bestallung zu gehörigen Stunden Nachts Abwechslungs-Weise ihren Gang zu halten, und an denen gewöhnlichen Orthen und Ecken zu blasen im Fall eines etwa verspührenden scharffen Geruches oder Dampffs sollen selbte nicht allein fleissig nachsehen und solches dem Gefreyten von der Wacht sogleich anzeigen, sondern dieser sodan auch mit etlichen Wächtern der Orthen ohngesäubt visitiren.

XX. Auff dem Fall eines würklich auffgehenden Brands sollen bey ersterer Allarme von der Wacht auffm Markt die Brand-Glock angezogen und eine Weill-geläutet, wie weniger nicht von einem Wächter die auff der Wacht in der Gefreyten-Stuben hangende Trommel durch die vornehmste Strassen umgeschlagen werden“.

Beilage VII.

Zur Wirtschaftspolitik der Trierischen Kurfürsten.

Die S. 10 angeführten, scheinbar unwichtigen Bestimmungen gewähren uns einen überaus belehrenden Einblick in die Wirtschaftspolitik des 18. Jahrhunderts; sie zeigen, daß der Territorialstaat engherzig und einseitig sich als alleinigen Träger des Wirtschaftslebens betrachtete. Ergänzend bemerke ich, daß am 5. Dezember 1709 Kurfürst Johann Hugo die Bestimmung traf, »daß kein im Erzstifte Trier gehauenes Brennholz außer Landes gebracht, ins Besondere aber am Zoll zu Coblenz nicht durchgelassen werden soll zur Verhütung fernerer Steigerung der Holzpreise.« Diese Bestimmung wurde noch oftmals eingeschärft. (Vgl. Scotti: a. a. O. Zweiter Teil S. 747 No. 315 und S. 1006 No. 465.) Ebenso durften »die im Erzstifte gehauenen und verfertigten Faß-Dauben und Weingartenstöcke nicht außer Landes geführt« werden, da diese Gegenstände nur »im Erzstifte belassen und verbraucht werden sollen.« (Scotti: a. a. O. S. 863 No. 380.) Auch die Kohlenausfuhr ist ohne besondere landesherrliche Erlaubnis am 6. Oktober 1735 verboten worden (Scotti: No. 747.) Verboten war ferner der Verkauf von Gold- und Silbererzen an Ausländer (seit dem 11. Februar 1761, Scotti: S. 1128 No. 611), ebenso die Fruchtausfuhr (1731.) Wie sehr der Territorialstaat als Wirtschaftssubjekt die Privatinitiative zurückdrängte, beweist die Tatsache, daß man im Kurfürstentum eine Zeitlang das Branntweinbrennen aus Früchten und ebenso das Bierbrauen aus Sommergerste »vor stattgefundener diesjähriger Aussaat derselben bei Confiskation und anderen Strafen aufs Strengste« verbot (Scotti: S. 961/62 No. 433), um den Folgen einer Mißernte vorzubeugen.

Die strenge Durchführung dieser absolutistischen Ausfuhrverbote führte zu Konflikten mit anderen Staaten, so daß es vorkam, daß Untertanen fremder Gebiete die Ueberschreitung der Landesgrenzen verboten wurde (Vgl. die Maßregeln gegen die Grafschaft Wied. Scotti: S. 1017 und S. 1026 No. 482 und No. 494).

Der Territorialstaat bildete aber nicht nur durch seine Grenzen ein wirtschaftliches Ganze gegenüber den anderen Staaten. Auch innerhalb des Kurfürstentumes gab es Grenzen, wodurch der Verkauf von Handelsgegenständen in kleinlichster Weise überwacht wurde. So wurde das Verbot der Ausfuhr von »Holz-Asche nach dem Beispiele mehrerer Nachbarstaaten zu Gunsten der inländischen Pottasch-Brennereien« vom 15. Juni 1765 bis 25. April 1778 »auf den resp. Bezirk eines jeden Amtes« ausgedehnt (Scotti: S. 1129 No. 613). Für das Amt Boppard speciell war es verboten, außerhalb des Amtes Bauholz, Dielen, Pfähle und Stüberich zu verkaufen; für den Verkauf der Fässer bestand bloß die Vorschrift, daß sie »nicht außer Landes gebracht werden sollen«. (Vgl. Kurfürstl. Verordnung vom 9. April 1793 Art. 15. und 16).

